

Leseexemplar

der Verbandssatzung des Wasserleitungszweckverbandes der Neffeltalgemeinden vom 19.12.2001

1. Änderung zum 01.01.2006

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert am 28. März 2000 (GV. NRW. S. 245) und der §§ 1 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621), zuletzt geändert am 28. März 2000 (GV. NRW. S. 245) in der jeweils gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 18.12.2001 folgende Neufassung der Verbandssatzung beschlossen:

§ 1 Verbandsmitglieder

- 1) Die Städte Nideggen und Zülpich sowie die Gemeinden Vettweiß, Nörvenich und Merzenich - in der Satzung Verbandsmitglieder genannt - bilden aufgrund des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit freiwillig einen Zweckverband (Freiverband). Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- 2) Die Verbandsmitglieder haben den Verband bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen. Sie haben insbesondere ihre Grundstücke (öffentliche Anlagen) zur Herstellung und zum Betrieb von Wasserversorgungsanlagen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, sofern die Nutzung nicht wesentlich beeinträchtigt wird.
- 3) Kosten, die infolge einer Leitungsumlegung entstehen, werden von der Mitgliedsgemeinde übernommen, sofern die Folgepflicht durch Straßenbauänderung bzw. durch sonstige Veranlassung erfolgt.

§ 2 Name und Sitz

- 1) Der Zweckverband führt die Bezeichnung :

„Wasserleitungszweckverband der Neffeltalgemeinden“
- 2) Er hat seinen Sitz in Vettweiß, Kreis Düren.

§ 3 Aufgaben

- 1) Der Zweckverband betreibt für das Verbandsgebiet u.a. ein Wasserwerk zu dem Zweck, den Einwohnern Wasser und Betrieben Trink- und Brauchwasser sowie Wasser für öffentliche Zwecke zu liefern.
- 2) Auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbandes finden die Vorschriften über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen der Eigenbetriebe sinngemäß Anwendung.

§ 4 Verfassung und Organe

- 1) Der Zweckverband kann seine Angelegenheiten durch Satzungen regeln, soweit die Gesetze und diese Verbandssatzung nicht etwas anderes besagen. Im übrigen bestimmen über Rechtsverhältnisse des Zweckverbandes die geltenden gemeinderechtlichen Vorschriften.
- 2) Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung, der Betriebsausschuss und der Vorstandsvorsteher.

§ 5 Verbandsversammlung

- 1) Mitglieder
Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder. Die Verbandsmitglieder erhalten für jedes angefangene Tausend ihrer an das Versorgungsnetz angeschlossenen Einwohner 1 Vertreter, mindestens aber 1 Vertreter. Für die Berechnung der Einwohnerzahl gilt die jeweils neueste amtliche Fortschreibung. Bei Gemeinden, die mehrere Vertreter entsenden, sollen diese aus den verschiedenen Ortschaften des Verbandsgebietes kommen. Jeder Vertreter hat eine Stimme. Im übrigen gilt § 15 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit entsprechend.
- 2) Zuständigkeit
Die Verbandsversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit sich aus den Satzungen und dem Gesetz nichts anderes ergibt.

§ 6 Vorsitzender der Verbandsversammlung

- 1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte mit der Mehrheit der Vertreter einen Vorsitzenden und für diesen in gleicher Weise einen Stellvertreter.
- 2) Auf diese Wahlen findet § 67 Abs. 2 GO. NW. sinngemäß Anwendung.

§ 7 Betriebsausschuss

Zusammensetzung und Aufgaben des Betriebsausschusses werden in der Betriebssatzung geregelt.

§ 8 Mitwirkung beratender Teilnehmer an Sitzungen der Verbandsversammlung und der Ausschüsse

Die Bürgermeister oder die von diesen beauftragten Vertreter der Verbandsmitglieder können an den Sitzungen der Verbandsversammlung und der Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen. Sie sind berechtigt zu jedem Punkt der Tagesordnung Stellung zu nehmen.

§ 9 Verbandsvorsteher

- 1) Die Verbandsversammlung wählt einen Verbandsvorsteher aus dem Kreise der Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder. Er wird von seinem Vertreter im Hauptamt vertreten.
- 2) Die Wahlzeit beträgt 5 Jahre; Wiederwahl ist zulässig.

- 3) Der Vorstandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die Verwaltung des Zweckverbandes und vertritt diesen gerichtlich und außergerichtlich.

§ 10

Entschädigung für Mitglieder der Verbandsversammlung und für den Vorstandsvorsteher

- 1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung, der Ausschüsse und der Vorstandsvorsteher sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des entgangenen Verdienstaufalles. Der Verdienstaufall wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei eine Stunde vor Sitzungsbeginn und die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:
 - a) alle Mitglieder der Verbandsversammlung und der Ausschüsse erhalten einen Regelstundensatz es sei denn, dass sie ersichtlich keinen finanziellen Nachteil erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf € 6,15 festgesetzt;
 - b) Unselbständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufall ersetzt;
 - c) Selbständige erhalten eine Verdienstaufallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird;
 - d) Hausfrauen erhalten den Regelstundensatz;
 - e) in keinem Fall darf der Verdienstaufall den Betrag von € 10,25 je Stunde überschreiten.
 - f) Neben der in Abs. 1 genannten Verdienstaufallentschädigung erhalten
 - g) die Mitglieder der Verbandsversammlung und der Ausschüsse € 13,00 je Sitzung,
 - h) der Vorsitzende der Verbandsversammlung und der Vorsitzende des Betriebsausschusses je € 41,00 monatlich

§ 11

Dienstkräfte

- 1) Zur Erledigung der Verbandsaufgaben beschäftigt der Zweckverband hauptamtliche Dienstkräfte als Angestellte und Arbeiter.
- 2) Für die Rechtsverhältnisse dieser Dienstkräfte gelten die tariflichen Vorschriften der Gemeinden entsprechend. Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Zweckverbandes ist der Vorstandsvorsteher.
- 3) Dienstherr der Dienstkräfte des Zweckverbandes ist die Verbandsversammlung.

§ 12

Deckung des Finanzbedarfs und Verwendung etwaiger Überschüsse

Zur Deckung des Finanzbedarfs werden von den Benutzern der Wasserleitung Beiträge und Gebühren erhoben. Hierzu wird eine besondere Beitrags- und Gebührensatzung erlassen. Die Höhe des Beitrages und der Gebühr bemisst sich nach dem Kostendeckungsprinzip.

Soweit Beiträge, Gebühren und sonstige Einnahmen des Verbandes nicht ausreichen wird von den Verbandsmitgliedern nach der Anzahl der Hausanschlüsse eine Umlage erhoben. Für die Hausanschlusszahl gilt als Stichtag jeweils der letzte Oktober vor der Umlagefestsetzung. Nach demselben Maßstab ist ein etwaiger Überschuss, soweit er nicht einer Rücklage zuzuführen ist oder als Bestand in das neue Haushaltsjahr zu übertragen ist, auf die Verbandsmitglieder aufzuteilen.

§ 13 Öffentliche Bekanntmachungen

- 1) Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden vollzogen in der „Dürener Zeitung“ und den „Dürener Nachrichten“ sowie nachrichtlich in den Amtsblättern der Verbandsmitglieder.
- 2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26. August 1999 (GV. NW. S. 516), soweit nicht Bundes- oder Landesrecht hierüber besondere Regelungen enthalten.
- 3) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der in Abs. 2 genannten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so geschieht die Bekanntmachung in den Bekanntmachungskästen an den Rathäusern der Mitgliedsgemeinden Merzenich, Nideggen, Nörvenich, Zülpich und Vettweiß.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verbandssatzung des Wasserleitungszweckverbandes der Neffeltalgemeinden vom 12.09.1984 außer Kraft.

Vettweiß, den 19.12.2001

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung

Franken